

Zl.: IX/St-10/4 Kornenburg, am 24.4.1959.

Betr.: 1 Platane und 1 Winterlinde,
Stetteldorf a.W.; Unterschutzstellung.

B e s c h e i d :

B e g r ü n d u n g :

Die Bezirkshauptmannschaft Kornenburg findet auf Grund der Delegation durch die n.ö. Landesregierung - § 1 (2) der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl.: L.A.III/2-56/65 n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutz-Verordnung) - wie folgt zu entscheiden:

Die auf Parzelle Nr. 2760/3 (Wald) der n.ö. Landtafel, K.G. Stetteldorf a.W. stehende ca. 25 m hohe und 200 Jahre alte Platane sowie die ca. 18 m hohe und 150 Jahre alte Winterlinde werden gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl.Nr.39, zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals ist nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig, es wäre denn, dass ein Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

Für die Erhaltung des Naturdenkmals hat der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte zu sorgen.

Jede bekanntgewordene Gefährdung, Verwundung oder Vernichtung des Naturdenkmals hat der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Kornenburg bekanntzugeben.

Die Anbringung der äusserlichen Kennzeichen (Kenntlichmachung des Naturdenkmals) ist unentgeltlich zu dulden.

B e g r ü n d u n g :

Gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) können einzelne

Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, welches sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmälern erklärt werden, wozu unter anderem landschaftlich hervorragende Blume, Baum- oder Gehölzgruppen gehören. Da das Gutachten des zuständigen Naturschutzkonsulenten ergab, dass die Bäume infolge ihrer Grösse und ihres Alters seltene Objekte darstellen und es sich ausserdem um Reste eines durch den Grafen Georg Friedrich Hardegg in der Zeit um 1620 angelegten berühmten Gartens des sogenannten Hofgartens handelt, war wie in Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Bescheid, der auf Grund der Delegation durch das Amt der n.ö. Landesregierung erlassen wurde, ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

Erght an:

- 1.) die Maria und Felicitas Hardegg'sche Guts- und Forstverwaltung in Stetteldorf a. W.,
- 2.) Herrn Bürgermeister in Stetteldorf a. W. (2-fach) mit der Aufforderung, die Zeitausfertigung an der do. Amtstafel 2 Wochen hindurch anzuschlagen,
- 3.) Herrn Julius Schauerhuber, Volksschuldirektor i. R. in Stetteldorf a. W.,
- 4.) dem Amt der n.ö. Landesregierung, L. A. III/2 (2-fach),
- 5.) das Bezirksgericht Innere Stadt - Wien, Grundbuchsamt, in Wien I., Museumstrasse 12.

Der Bezirkshauptmann:



Be z i r k s h a u p t m a n n

Gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1921 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) können einzelne

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5 Parteienverkehr Mittwoch 8-15.30 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Zahl
9-N-135-80

Bearbeiter
Dr. Panzenböck

(02262) 2566 Durchwahl
12

Datum
1. Juli 1981

Betrifft

KG. Stetteldorf/Wagram, 1 Platane und 1 Winterlinde, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-2, die auf Parzelle Nr. 2760/3, ZL 943, NO Landtafel, KG. Stetteldorf/Wagram, Eigentümer je zur Hälfte Marie Hardegg und Mechthild Hardegg, befindliche Platane (ca. 25 m hoch und 220 Jahre alt) und befindliche Winterlinde (ca. 18 m hoch und 170 Jahre alt) zum Naturdenkmal.

Begründung

Die gegenständliche Platane und Winterlinde wurden bereits mit Bescheid vom 24. April 1959 zum Naturdenkmal erklärt. Aus formalen Gründen wurde jedoch seinerzeit die Anmerkung der Naturdenkmalerklärung in Grundbuch nicht durchgeführt. Aus diesem Grund war es notwendig, die Naturdenkmalerklärung neuerlich mit Bescheid auszusprechen, zumal vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt wurde, daß eine Unterschutzstellung nachwievor angebracht ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid genau zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie ist mit S 100,-- Bundesstempelmarken zu vergütet.

Ergeht an:

1. Frau Maria Hardegg, 3463 Stetteldorf
2. Frau Mechthild Hardegg, 3463 Stetteldorf
3. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Herrn Bürgermeister in 3463 Stetteldorf

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Korneuburg, am 26. April 1988

Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5 Parteienverkehr Mittwoch 8-15.30 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

1. Frau Maria Hardegg, 3463 Stetteldorf
2. Frau Mechthild Hardegg, 3463 Stetteldorf
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Herrn Bürgermeister in 3463 Stetteldorf

Beilagen

9-N-80135

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(02262) 2566 Durchwahl

Datum

Dr. Panzenböck

12

11. November 1981

Betrifft

KG. Stetteldorf/Wagram, 1 Platane und 1 Winterlinde, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 1. Juli 1981, mit dem eine Platane und 1 Winterlinde in der EZ 943 der NÖ Landtafel zum Naturdenkmal erklärt wurden, wird gemäß § 62 Abs.4 AVG 1950, BGBF.Nr.172, dahingehend berichtigt, daß die Parzellennummer statt 2760/3 richtig 2106/1 zu lauten hat.

Begründung

Im Naturdenkmalerklärungsbescheid vom 1. Juli 1981 wurde versehentlich die Parzellennummer 2760/3 angeführt, obwohl dieses Grundstück, wie dem Beschluß des Grundbuchgerichtes zu entnehmen ist, nunmehr die Parzellennummer 2106/1 führt. Es war daher die in Spruch angeführte Bescheidberichtigung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid genau zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

berf.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
Fachgebiet Anlagenrecht
2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOW3-N-0421/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Magdalena Batoha

29236

14. Oktober 2004

Betrifft

Marktgemeinde Stetteldorf/Wagram, KG Stetteldorf, Grundstück Nr. 2104/1, Naturdenkmal Winterlinde; Teilwiderruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg widerruft die mit Bescheid vom 24. April 1959, Zl. IX/St-10/4, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 2104/1, KG Stetteldorf, befindlichen „Winterlinde“.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung



Für den Bezirkshauptmann

Dr. Suchanek

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt oder eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten folgendes ausgeführt:

„Die Winterlinde hat offensichtlich ihre physiologische Altersgrenze erreicht und befindet sich in der Zerfallsphase. Sanierung ist nicht mehr möglich, wegen der Gefahr für Personen ist der Baum zu entfernen.“

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,–

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister, 3463 Stetteldorf/Wagram
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
zu NÖ UA-160817/001
3. Herrn Georg Stradiot, Annagasse 8, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bablio

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Umweltrecht

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOW3-N-0421/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhko@noel.gv.at

Fax 02262/9025-29281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032573

Bezug

BearbeiterIn

Batoha Magdalena

02262 9025

Durchwahl

29236

Datum

28.07.2015

Betrifft

Marktgemeinde Stetteldorf, KG Stetteldorf, Grundstück Nr. 2106/3, Naturdenkmal „Platane“; Bescheidberichtigung

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 1. Juli 1981, 9-N-80135, wird dahingehend berichtigt, dass die Grundstücksnummer statt 2106/1 richtig 2106/3, beide KG Stetteldorf, zu lauten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde von diesem festgestellt, dass sich das Naturdenkmal „Platane“ nicht auf dem Grundstück Nr. 2106/1, sondern auf dem Grundstück Nr. 2106/3, beide KG Stetteldorf, befindet.

Es war daher die im Spruch angeführte Bescheidberichtigung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

5. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten

1. Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram z. H. des Bürgermeisters, Kremser Straße 26, 3463 Stetteldorf am Wagram
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Herrn Georg Stradiot, Annagasse 8, 1010 Wien
4. Bezirksgericht Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1, 2100 Korneuburg

Für den Bezirkshauptmann
Mag. D r a x l e r

Zl.: IX/St-10/4 Kornenburg, am 24.4.1959.

Betr.: 1 Platane und 1 Winterlinde,
Stetteldorf a.W.; Unterschutzstellung.

B e s c h e i d :

B e g r ü n d u n g :

Die Bezirkshauptmannschaft Kornenburg findet auf Grund der Delegation durch die n.ö. Landesregierung - § 1 (2) der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl.: L.A.III/2-56/65 n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutz-Verordnung) - wie folgt zu entscheiden:

Die auf Parzelle Nr. 2760/3 (Wald) der n.ö. Landtafel, K.G. Stetteldorf a.W. stehende ca. 25 m hohe und 200 Jahre alte Platane sowie die ca. 18 m hohe und 150 Jahre alte Winterlinde werden gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl.Nr.39, zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals ist nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig, es wäre denn, dass ein Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

Für die Erhaltung des Naturdenkmals hat der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte zu sorgen.

Jede bekanntgewordene Gefährdung, Verwundung oder Vernichtung des Naturdenkmals hat der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Kornenburg bekanntzugeben.

Die Anbringung der äusserlichen Kennzeichen (Kenntlichmachung des Naturdenkmals) ist unentgeltlich zu dulden.

B e g r ü n d u n g :

Gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) können einzelne

Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, welches sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmälern erklärt werden, wozu unter anderem landschaftlich hervorragende Blume, Baum- oder Gehölzgruppen gehören. Da das Gutachten des zuständigen Naturschutzkonsulenten ergab, dass die Bäume infolge ihrer Grösse und ihres Alters seltene Objekte darstellen und es sich ausserdem um Reste eines durch den Grafen Georg Friedrich Hardegg in der Zeit um 1620 angelegten berühmten Gartens des sogenannten Hofgartens handelt, war wie in Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die oben Beschriebene, der auf Grund der Delegation durch das Amt der n.ö. Landesregierung erlassen wurde, ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

Erght an:

- 1.) die Maria und Felicitas Hardegg'sche Guts- und Forstverwaltung in Stetteldorf a. W.,
- 2.) Herrn Bürgermeister in Stetteldorf a. W. (2-fach) mit der Aufforderung, die Zeitausfertigung an der do. Amtstafel 2 Wochen hindurch anzuschlagen,
- 3.) Herrn Julius Schauerhuber, Volksschuldirektor i. d. in Stetteldorf a. W.,
- 4.) dem Amt der n.ö. Landesregierung, L. A. III/2 (2-fach),
- 5.) das Bezirksgericht Innere Stadt - Wien, Grundbuchabteilung, in Wien I., Museumstrasse 12.

Der Bezirkshauptmann:



Die Anbringung der kaiserlichen Kennzeichen (Kantienzeichnung des Naturdenkmals) ist unentgeltlich zu dulden.

BEZIRKSHAUPTMANN

Gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1921 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) können einzelne

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5 Parteienverkehr Mittwoch 8-15.30 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Zahl
9-N-135-80

Bearbeiter
Dr. Panzenböck

(02262) 2566 Durchwahl
12

Datum
1. Juli 1981

Betrifft

KG. Stetteldorf/Wagram, 1 Platane und 1 Winterlinde, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-2, die auf Parzelle Nr. 2760/3, ZL 943, NO Landtafel, KG. Stetteldorf/Wagram, Eigentümer je zur Hälfte Marie Hardegg und Mechthild Hardegg, befindliche Platane (ca. 25 m hoch und 220 Jahre alt) und befindliche Winterlinde (ca. 18 m hoch und 170 Jahre alt) zum Naturdenkmal.

Begründung

Die gegenständliche Platane und Winterlinde wurden bereits mit Bescheid vom 24. April 1959 zum Naturdenkmal erklärt. Aus formalen Gründen wurde jedoch seinerzeit die Anmerkung der Naturdenkmalerklärung in Grundbuch nicht durchgeführt. Aus diesem Grund war es notwendig, die Naturdenkmalerklärung neuerlich mit Bescheid auszusprechen, zumal vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt wurde, daß eine Unterschutzstellung nachwievor angebracht ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid genau zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie ist mit S 100,-- Bundesstempelmarken zu vergütet werden.

Ergeht an:

1. Frau Maria Hardegg, 3463 Stetteldorf
2. Frau Mechthild Hardegg, 3463 Stetteldorf
3. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Herrn Bürgermeister in 3463 Stetteldorf

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Korneuburg, am 26. April 1988

Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5 Parteienverkehr Mittwoch 8-15.30 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

1. Frau Maria Hardegg, 3463 Stetteldorf
2. Frau Mechthild Hardegg, 3463 Stetteldorf
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Herrn Bürgermeister in 3463 Stetteldorf

Beilagen

9-N-80135

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(02262) 2566 Durchwahl

Datum

Dr. Panzenböck

12

11. November 1981

Betrifft

KG. Stetteldorf/Wagram, 1 Platane und 1 Winterlinde, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 1. Juli 1981, mit dem eine Platane und 1 Winterlinde in der EZ 943 der NÖ Landtafel zum Naturdenkmal erklärt wurden, wird gemäß § 62 Abs.4 AVG 1950, BGBF.Nr.172, dahingehend berichtigt, daß die Parzellennummer statt 2760/3 richtig 2106/1 zu lauten hat.

Begründung

Im Naturdenkmalerklärungsbescheid vom 1. Juli 1981 wurde versehentlich die Parzellennummer 2760/3 angeführt, obwohl dieses Grundstück, wie dem Beschluß des Grundbuchgerichtes zu entnehmen ist, nunmehr die Parzellennummer 2106/1 führt. Es war daher die in Spruch angeführte Bescheidberichtigung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid genau zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

berf.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
Fachgebiet Anlagenrecht
2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOW3-N-0421/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Magdalena Batoha

29236

14. Oktober 2004

Betrifft

Marktgemeinde Stetteldorf/Wagram, KG Stetteldorf, Grundstück Nr. 2104/1, Naturdenkmal Winterlinde; Teilwiderruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg widerruft die mit Bescheid vom 24. April 1959, Zl. IX/St-10/4, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 2104/1, KG Stetteldorf, befindlichen „Winterlinde“.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung



Für den Bezirkshauptmann

Dr. Suchanek

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt oder eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten folgendes ausgeführt:

„Die Winterlinde hat offensichtlich ihre physiologische Altersgrenze erreicht und befindet sich in der Zerfallsphase. Sanierung ist nicht mehr möglich, wegen der Gefahr für Personen ist der Baum zu entfernen.“

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,–

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister, 3463 Stetteldorf/Wagram
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
zu NÖ UA-160817/001
3. Herrn Georg Stradiot, Annagasse 8, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bablio

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Umweltrecht

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOW3-N-0421/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhko@noel.gv.at

Fax 02262/9025-29281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032573

Bezug

BearbeiterIn

Batoha Magdalena

02262 9025

Durchwahl

29236

Datum

28.07.2015

Betrifft

Marktgemeinde Stetteldorf, KG Stetteldorf, Grundstück Nr. 2106/3, Naturdenkmal „Platane“; Bescheidberichtigung

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 1. Juli 1981, 9-N-80135, wird dahingehend berichtigt, dass die Grundstücksnummer statt 2106/1 richtig 2106/3, beide KG Stetteldorf, zu lauten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde von diesem festgestellt, dass sich das Naturdenkmal „Platane“ nicht auf dem Grundstück Nr. 2106/1, sondern auf dem Grundstück Nr. 2106/3, beide KG Stetteldorf, befindet.

Es war daher die im Spruch angeführte Bescheidberichtigung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

5. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten

-
1. Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram z. H. des Bürgermeisters, Kremser Straße 26, 3463 Stetteldorf am Wagram
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. Herrn Georg Stradiot, Annagasse 8, 1010 Wien
 4. Bezirksgericht Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1, 2100 Korneuburg

Für den Bezirkshauptmann
Mag. D r a x l e r

Zl.: IX/St-10/4 Kornenburg, am 24.4.1959.

Betr.: 1 Platane und 1 Winterlinde,
Stetteldorf a.W.; Unterschutzstellung.

B e s c h e i d :

B e g r ü n d u n g :

Die Bezirkshauptmannschaft Kornenburg findet auf Grund der Delegation durch die n.ö. Landesregierung - § 1 (2) der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl.: L.A.III/2-56/65 n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutz-Verordnung) - wie folgt zu entscheiden:

Die auf Parzelle Nr. 2760/3 (Wald) der n.ö. Landtafel, K.G. Stetteldorf a.W. stehende ca. 25 m hohe und 200 Jahre alte Platane sowie die ca. 18 m hohe und 150 Jahre alte Winterlinde werden gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl.Nr.39, zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals ist nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig, es wäre denn, dass ein Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

Für die Erhaltung des Naturdenkmals hat der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte zu sorgen.

Jede bekanntgewordene Gefährdung, Verwundung oder Vernichtung des Naturdenkmals hat der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Kornenburg bekanntzugeben.

Die Anbringung der äusserlichen Kennzeichen (Kenntlichmachung des Naturdenkmals) ist unentgeltlich zu dulden.

B e g r ü n d u n g :

Gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) können einzelne

Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, welches sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmälern erklärt werden, wozu unter anderem landschaftlich hervorragende Blume, Baum- oder Gehölzgruppen gehören. Da das Gutachten des zuständigen Naturschutzkonsulenten ergab, dass die Bäume infolge ihrer Grösse und ihres Alters seltene Objekte darstellen und es sich ausserdem um Reste eines durch den Grafen Georg Friedrich Hardegg in der Zeit um 1620 angelegten berühmten Gartens des sogenannten Hofgartens handelt, war wie in Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Bescheid, der auf Grund der Delegation durch das Amt der n.ö. Landesregierung erlassen wurde, ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

Erght an:

- 1.) die Maria und Felicitas Hardegg'sche Guts- und Forstverwaltung in Stetteldorf a. W.,
- 2.) Herrn Bürgermeister in Stetteldorf a. W. (2-fach) mit der Aufforderung, die Zeitausfertigung an der do. Amtstafel 2 Wochen hindurch anzuschlagen,
- 3.) Herrn Julius Schauerhuber, Volksschuldirektor i. R. in Stetteldorf a. W.,
- 4.) dem Amt der n.ö. Landesregierung, L. A. III/2 (2-fach),
- 5.) das Bezirksgericht Innere Stadt - Wien, Grundbuchabteilung, in Wien I., Museumstrasse 12.

Der Bezirkshauptmann:



Be z i r k s h a u p t m a n n

Gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1921 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) können einzelne

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5 Parteienverkehr Mittwoch 8-15.30 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Zahl
9-N-135-80

Bearbeiter
Dr. Panzenböck

(02262) 2566 Durchwahl
12

Datum
1. Juli 1981

Betrifft

KG. Stetteldorf/Wagram, 1 Platane und 1 Winterlinde, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-2, die auf Parzelle Nr. 2760/3, ZL 943, NO Landtafel, KG. Stetteldorf/Wagram, Eigentümer je zur Hälfte Marie Hardegg und Mechthild Hardegg, befindliche Platane (ca. 25 m hoch und 220 Jahre alt) und befindliche Winterlinde (ca. 18 m hoch und 170 Jahre alt) zum Naturdenkmal.

Begründung

Die gegenständliche Platane und Winterlinde wurden bereits mit Bescheid vom 24. April 1959 zum Naturdenkmal erklärt. Aus formalen Gründen wurde jedoch seinerzeit die Anmerkung der Naturdenkmalerklärung in Grundbuch nicht durchgeführt. Aus diesem Grund war es notwendig, die Naturdenkmalerklärung neuerlich mit Bescheid auszusprechen, zuzul vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt wurde, daß eine Unterschutzstellung nachwievor angebracht ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid genau zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie ist mit S 100,-- Bundesstempelmarken zu vergeldern.

Ergeht an:

1. Frau Maria Hardegg, 3463 Stetteldorf
2. Frau Mechthild Hardegg, 3463 Stetteldorf
3. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Herrn Bürgermeister in 3463 Stetteldorf

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Korneuburg, am 26. April 1988

Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5 Parteienverkehr Mittwoch 8-15.30 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

1. Frau Maria Hardegg, 3463 Stetteldorf
2. Frau Mechthild Hardegg, 3463 Stetteldorf
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Herrn Bürgermeister in 3463 Stetteldorf

Beilagen

9-N-80135

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(02262) 2566 Durchwahl

Datum

Dr. Panzenböck

12

11. November 1981

Betrifft

KG. Stetteldorf/Wagram, 1 Platane und 1 Winterlinde, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 1. Juli 1981, mit dem eine Platane und 1 Winterlinde in der EZ 943 der NÖ Landtafel zum Naturdenkmal erklärt wurden, wird gemäß § 62 Abs.4 AVG 1950, BGBF.Nr.172, dahingehend berichtigt, daß die Parzellennummer statt 2760/3 richtig 2106/1 zu lauten hat.

Begründung

Im Naturdenkmalerklärungsbescheid vom 1. Juli 1981 wurde versehentlich die Parzellennummer 2760/3 angeführt, obwohl dieses Grundstück, wie dem Beschluß des Grundbuchgerichtes zu entnehmen ist, nunmehr die Parzellennummer 2106/1 führt. Es war daher die in Spruch angeführte Bescheidberichtigung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid genau zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

berf.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
Fachgebiet Anlagenrecht
2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOW3-N-0421/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Magdalena Batoha

29236

14. Oktober 2004

Betrifft

Marktgemeinde Stetteldorf/Wagram, KG Stetteldorf, Grundstück Nr. 2104/1, Naturdenkmal Winterlinde; Teilwiderruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg widerruft die mit Bescheid vom 24. April 1959, Zl. IX/St-10/4, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 2104/1, KG Stetteldorf, befindlichen „Winterlinde“.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung



Für den Bezirkshauptmann

Dr. Suchanek

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt oder eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten folgendes ausgeführt:

„Die Winterlinde hat offensichtlich ihre physiologische Altersgrenze erreicht und befindet sich in der Zerfallsphase. Sanierung ist nicht mehr möglich, wegen der Gefahr für Personen ist der Baum zu entfernen.“

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,–

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister, 3463 Stetteldorf/Wagram
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
zu NÖ UA-160817/001
3. Herrn Georg Stradiot, Annagasse 8, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bablio

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Umweltrecht

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOW3-N-0421/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhko@noel.gv.at

Fax 02262/9025-29281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032573

Bezug

BearbeiterIn

02262 9025

Durchwahl

Datum

Batoha Magdalena

29236

28.07.2015

Betrifft

Marktgemeinde Stetteldorf, KG Stetteldorf, Grundstück Nr. 2106/3, Naturdenkmal „Platane“; Bescheidberichtigung

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 1. Juli 1981, 9-N-80135, wird dahingehend berichtigt, dass die Grundstücksnummer statt 2106/1 richtig 2106/3, beide KG Stetteldorf, zu lauten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde von diesem festgestellt, dass sich das Naturdenkmal „Platane“ nicht auf dem Grundstück Nr. 2106/1, sondern auf dem Grundstück Nr. 2106/3, beide KG Stetteldorf, befindet.

Es war daher die im Spruch angeführte Bescheidberichtigung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

5. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten

-
1. Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram z. H. des Bürgermeisters, Kremser Straße 26, 3463 Stetteldorf am Wagram
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. Herrn Georg Stradiot, Annagasse 8, 1010 Wien
 4. Bezirksgericht Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1, 2100 Korneuburg

Für den Bezirkshauptmann
Mag. D r a x l e r

Zl.: IX/St-10/4 Kornenburg, am 24.4.1959.

Betr.: 1 Platane und 1 Winterlinde,
Stetteldorf a.W.; Unterschutzstellung.

B e s c h e i d :

B e g r ü n d u n g :

Die Bezirkshauptmannschaft Kornenburg findet auf Grund der Delegation durch die n.ö. Landesregierung - § 1 (2) der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl.: L.A.III/2-56/65 n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutz-Verordnung) - wie folgt zu entscheiden:

Die auf Parzelle Nr. 2760/3 (Wald) der n.ö. Landtafel, K.G. Stetteldorf a.W. stehende ca. 25 m hohe und 200 Jahre alte Platane sowie die ca. 18 m hohe und 150 Jahre alte Winterlinde werden gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl.Nr.39, zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals ist nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig, es wäre denn, dass ein Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

Für die Erhaltung des Naturdenkmals hat der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte zu sorgen.

Jede bekanntgewordene Gefährdung, Verwundung oder Vernichtung des Naturdenkmals hat der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Kornenburg bekanntzugeben.

Die Anbringung der äusserlichen Kennzeichen (Kenntlichmachung des Naturdenkmals) ist unentgeltlich zu dulden.

B e g r ü n d u n g :

Gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) können einzelne

Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, welches sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmälern erklärt werden, wozu unter anderem landschaftlich hervorragende Blume, Baum- oder Gehölzgruppen gehören. Da das Gutachten des zuständigen Naturschutzkonsulenten ergab, dass die Bäume infolge ihrer Grösse und ihres Alters seltene Objekte darstellen und es sich ausserdem um Reste eines durch den Grafen Georg Friedrich Hardegg in der Zeit um 1620 angelegten berühmten Gartens des sogenannten Hofgartens handelt, war wie in Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die oben Beschriebene, der auf Grund der Delegation durch das Amt der n.ö. Landesregierung erlassen wurde, ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

Erght an:

- 1.) die Maria und Felicitas Hardegg'sche Guts- und Forstverwaltung in Stetteldorf a. W.,
- 2.) Herrn Bürgermeister in Stetteldorf a. W. (2-fach) mit der Aufforderung, die Zeitausfertigung an der do. Amtstafel 2 Wochen hindurch anzuschlagen,
- 3.) Herrn Julius Schauerhuber, Volksschuldirektor i. d. in Stetteldorf a. W.,
- 4.) dem Amt der n.ö. Landesregierung, L. A. III/2 (2-fach),
- 5.) das Bezirksgericht Innere Stadt - Wien, Grundbuchabteilung, in Wien I., Museumstrasse 12.

Der Bezirkshauptmann:



Be z i r k s h a u p t m a n n

Gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1921 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) können einzelne

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5 Parteienverkehr Mittwoch 8-15.30 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Zahl
9-N-135-80

Bearbeiter
Dr. Panzenböck

(02262) 2566 Durchwahl
12

Datum
1. Juli 1981

Betrifft

KG. Stetteldorf/Wagram, 1 Platane und 1 Winterlinde, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-2, die auf Parzelle Nr. 2760/3, ZL 943, NO Landtafel, KG. Stetteldorf/Wagram, Eigentümer je zur Hälfte Marie Hardegg und Mechthild Hardegg, befindliche Platane (ca. 25 m hoch und 220 Jahre alt) und befindliche Winterlinde (ca. 18 m hoch und 170 Jahre alt) zum Naturdenkmal.

Begründung

Die gegenständliche Platane und Winterlinde wurden bereits mit Bescheid vom 24. April 1959 zum Naturdenkmal erklärt. Aus formalen Gründen wurde jedoch seinerzeit die Anmerkung der Naturdenkmalerklärung in Grundbuch nicht durchgeführt. Aus diesem Grund war es notwendig, die Naturdenkmalerklärung neuerlich mit Bescheid auszusprechen, zumal vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt wurde, daß eine Unterschutzstellung nachwievor angebracht ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid genau zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie ist mit S 100,-- Bundesstempelmarken zu vergütet werden.

Ergeht an:

1. Frau Maria Hardegg, 3463 Stetteldorf
2. Frau Mechthild Hardegg, 3463 Stetteldorf
3. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Herrn Bürgermeister in 3463 Stetteldorf

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Korneuburg, am 26. April 1988

Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5 Parteienverkehr Mittwoch 8-15.30 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

1. Frau Maria Hardegg, 3463 Stetteldorf
2. Frau Mechthild Hardegg, 3463 Stetteldorf
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Herrn Bürgermeister in 3463 Stetteldorf

Beilagen

9-N-80135

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(02262) 2566 Durchwahl

Datum

Dr. Panzenböck

12

11. November 1981

Betrifft

KG. Stetteldorf/Wagram, 1 Platane und 1 Winterlinde, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 1. Juli 1981, mit dem eine Platane und 1 Winterlinde in der EZ 943 der NÖ Landtafel zum Naturdenkmal erklärt wurden, wird gemäß § 62 Abs.4 AVG 1950, BGBF.Nr.172, dahingehend berichtigt, daß die Parzellennummer statt 2760/3 richtig 2106/1 zu lauten hat.

Begründung

Im Naturdenkmalerklärungsbescheid vom 1. Juli 1981 wurde versehentlich die Parzellennummer 2760/3 angeführt, obwohl dieses Grundstück, wie dem Beschluß des Grundbuchgerichtes zu entnehmen ist, nunmehr die Parzellennummer 2106/1 führt. Es war daher die in Spruch angeführte Bescheidberichtigung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid genau zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

berf.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
Fachgebiet Anlagenrecht
2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOW3-N-0421/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Magdalena Batoha

29236

14. Oktober 2004

Betrifft

Marktgemeinde Stetteldorf/Wagram, KG Stetteldorf, Grundstück Nr. 2104/1, Naturdenkmal Winterlinde; Teilwiderruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg widerruft die mit Bescheid vom 24. April 1959, Zl. IX/St-10/4, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 2104/1, KG Stetteldorf, befindlichen „Winterlinde“.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung



Für den Bezirkshauptmann

Dr. Suchanek

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt oder eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten folgendes ausgeführt:

„Die Winterlinde hat offensichtlich ihre physiologische Altersgrenze erreicht und befindet sich in der Zerfallsphase. Sanierung ist nicht mehr möglich, wegen der Gefahr für Personen ist der Baum zu entfernen.“

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,–

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister, 3463 Stetteldorf/Wagram
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
zu NÖ UA-160817/001
3. Herrn Georg Stradiot, Annagasse 8, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bablio

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Umweltrecht

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOW3-N-0421/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhko@noel.gv.at

Fax 02262/9025-29281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032573

Bezug

BearbeiterIn

02262 9025

Durchwahl

Datum

Batocha Magdalena

29236

28.07.2015

Betrifft

Marktgemeinde Stetteldorf, KG Stetteldorf, Grundstück Nr. 2106/3, Naturdenkmal „Platane“; Bescheidberichtigung

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 1. Juli 1981, 9-N-80135, wird dahingehend berichtigt, dass die Grundstücksnummer statt 2106/1 richtig 2106/3, beide KG Stetteldorf, zu lauten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde von diesem festgestellt, dass sich das Naturdenkmal „Platane“ nicht auf dem Grundstück Nr. 2106/1, sondern auf dem Grundstück Nr. 2106/3, beide KG Stetteldorf, befindet.

Es war daher die im Spruch angeführte Bescheidberichtigung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

5. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten

-
1. Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram z. H. des Bürgermeisters, Kremser Straße 26, 3463 Stetteldorf am Wagram
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. Herrn Georg Stradiot, Annagasse 8, 1010 Wien
 4. Bezirksgericht Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1, 2100 Korneuburg

Für den Bezirkshauptmann
Mag. D r a x l e r

Zl.: IX/St-10/4 Kornenburg, am 24.4.1959.

Betr.: 1 Platane und 1 Winterlinde,
Stetteldorf a.W.; Unterschutzstellung.

B e s c h e i d :

B e g r ü n d u n g :

Die Bezirkshauptmannschaft Kornenburg findet auf Grund der Delegation durch die n.ö. Landesregierung - § 1 (2) der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl.: L.A.III/2-56/65 n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutz-Verordnung) - wie folgt zu entscheiden:

Die auf Parzelle Nr. 2760/3 (Wald) der n.ö. Landtafel, K.G. Stetteldorf a.W. stehende ca. 25 m hohe und 200 Jahre alte Platane sowie die ca. 18 m hohe und 150 Jahre alte Winterlinde werden gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl.Nr.39, zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals ist nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig, es wäre denn, dass ein Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

Für die Erhaltung des Naturdenkmals hat der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte zu sorgen.

Jede bekanntgewordene Gefährdung, Verwundung oder Vernichtung des Naturdenkmals hat der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Kornenburg bekanntzugeben.

Die Anbringung der äusserlichen Kennzeichen (Kenntlichmachung des Naturdenkmals) ist unentgeltlich zu dulden.

B e g r ü n d u n g :

Gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) können einzelne

Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, welches sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmälern erklärt werden, wozu unter anderem landschaftlich hervorragende Blume, Baum- oder Gehölzgruppen gehören. Da das Gutachten des zuständigen Naturschutzkonsulenten ergab, dass die Bäume infolge ihrer Grösse und ihres Alters seltene Objekte darstellen und es sich ausserdem um Reste eines durch den Grafen Georg Friedrich Hardegg in der Zeit um 1620 angelegten berühmten Gartens des sogenannten Hofgartens handelt, war wie in Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die oben Beschriebene, der auf Grund der Delegation durch das Amt der n.ö. Landesregierung erlassen wurde, ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

Erght an:

- 1.) die Maria und Felicitas Hardegg'sche Guts- und Forstverwaltung in Stetteldorf a. W.,
- 2.) Herrn Bürgermeister in Stetteldorf a. W. (2-fach) mit der Aufforderung, die Zeitausfertigung an der do. Amtstafel 2 Wochen hindurch anzuschlagen,
- 3.) Herrn Julius Schauerhuber, Volksschuldirektor i. R. in Stetteldorf a. W.,
- 4.) dem Amt der n.ö. Landesregierung, L. A. III/2 (2-fach),
- 5.) das Bezirksgericht Innere Stadt - Wien, Grundbuchabteilung, in Wien I., Museumstrasse 12.

Der Bezirkshauptmann:



Be z i r k s h a u p t m a n n

Gemäss § 2 des Gesetzes vom 17.5.1921 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) können einzelne

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5 Parteienverkehr Mittwoch 8-15.30 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Zahl
9-N-135-80

Bearbeiter
Dr. Panzenböck

(02262) 2566 Durchwahl
12

Datum
1. Juli 1981

Betrifft

KG. Stetteldorf/Wagram, 1 Platane und 1 Winterlinde, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-2, die auf Parzelle Nr. 2760/3, ZL 943, NO Landtafel, KG. Stetteldorf/Wagram, Eigentümer je zur Hälfte Marie Hardegg und Mechthild Hardegg, befindliche Platane (ca. 25 m hoch und 220 Jahre alt) und befindliche Winterlinde (ca. 18 m hoch und 170 Jahre alt) zum Naturdenkmal.

Begründung

Die gegenständliche Platane und Winterlinde wurden bereits mit Bescheid vom 24. April 1959 zum Naturdenkmal erklärt. Aus formalen Gründen wurde jedoch seinerzeit die Anmerkung der Naturdenkmalerklärung in Grundbuch nicht durchgeführt. Aus diesem Grund war es notwendig, die Naturdenkmalerklärung neuerlich mit Bescheid auszusprechen, zumal vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt wurde, daß eine Unterschutzstellung nachwievor angebracht ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid genau zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie ist mit S 100,-- Bundesstempelmarken zu vergütet werden.

Ergeht an:

1. Frau Maria Hardegg, 3463 Stetteldorf
2. Frau Mechthild Hardegg, 3463 Stetteldorf
3. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Herrn Bürgermeister in 3463 Stetteldorf

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Korneuburg, am 26. April 1988

Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5 Parteienverkehr Mittwoch 8-15.30 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

1. Frau Maria Hardegg, 3463 Stetteldorf
2. Frau Mechthild Hardegg, 3463 Stetteldorf
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. den Herrn Bürgermeister in 3463 Stetteldorf

Beilagen

9-N-80135

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(02262) 2566 Durchwahl

Datum

Dr. Panzenböck

12

11. November 1981

Betrifft

KG. Stetteldorf/Wagram, 1 Platane und 1 Winterlinde, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 1. Juli 1981, mit dem eine Platane und 1 Winterlinde in der EZ 943 der NÖ Landtafel zum Naturdenkmal erklärt wurden, wird gemäß § 62 Abs.4 AVG 1950, BGBF.Nr.172, dahingehend berichtigt, daß die Parzellennummer statt 2760/3 richtig 2106/1 zu lauten hat.

Begründung

Im Naturdenkmalerklärungsbescheid vom 1. Juli 1981 wurde versehentlich die Parzellennummer 2760/3 angeführt, obwohl dieses Grundstück, wie dem Beschluß des Grundbuchgerichtes zu entnehmen ist, nunmehr die Parzellennummer 2106/1 führt. Es war daher die in Spruch angeführte Bescheidberichtigung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid genau zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

berf.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
Fachgebiet Anlagenrecht
2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOW3-N-0421/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Magdalena Batoha

29236

14. Oktober 2004

Betrifft

Marktgemeinde Stetteldorf/Wagram, KG Stetteldorf, Grundstück Nr. 2104/1, Naturdenkmal Winterlinde; Teilwiderruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg widerruft die mit Bescheid vom 24. April 1959, Zl. IX/St-10/4, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 2104/1, KG Stetteldorf, befindlichen „Winterlinde“.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung



Für den Bezirkshauptmann

Dr. Suchanek

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt oder eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten folgendes ausgeführt:

„Die Winterlinde hat offensichtlich ihre physiologische Altersgrenze erreicht und befindet sich in der Zerfallsphase. Sanierung ist nicht mehr möglich, wegen der Gefahr für Personen ist der Baum zu entfernen.“

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,–

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister, 3463 Stetteldorf/Wagram
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
zu NÖ UA-160817/001
3. Herrn Georg Stradiot, Annagasse 8, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Beblo

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Umweltrecht

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOW3-N-0421/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhko@noel.gv.at

Fax 02262/9025-29281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032573

Bezug

BearbeiterIn

Batocha Magdalena

02262 9025

Durchwahl

29236

Datum

28.07.2015

Betrifft

Marktgemeinde Stetteldorf, KG Stetteldorf, Grundstück Nr. 2106/3, Naturdenkmal „Platane“; Bescheidberichtigung

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 1. Juli 1981, 9-N-80135, wird dahingehend berichtigt, dass die Grundstücksnummer statt 2106/1 richtig 2106/3, beide KG Stetteldorf, zu lauten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde von diesem festgestellt, dass sich das Naturdenkmal „Platane“ nicht auf dem Grundstück Nr. 2106/1, sondern auf dem Grundstück Nr. 2106/3, beide KG Stetteldorf, befindet.

Es war daher die im Spruch angeführte Bescheidberichtigung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

5. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten

-
1. Marktgemeinde Stetteldorf am Wagram z. H. des Bürgermeisters, Kremser Straße 26, 3463 Stetteldorf am Wagram
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. Herrn Georg Stradiot, Annagasse 8, 1010 Wien
 4. Bezirksgericht Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1, 2100 Korneuburg

Für den Bezirkshauptmann
Mag. D r a x l e r